Anlage 2 zur DS-Nr. 17/0417

Satzung der Stadt Sankt Augustin über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“

Aufgrund der §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin nachfolgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.I S. 2414), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBL, I S. 2808) geändert.

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“ in Menden wird um 9 Monate verlängert. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre vom 23.06.2015, veröffentlicht am 01.07.2015, für die die Geltungsdauer verlängert wird, ist identisch mit dem des Bebauungsplans Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“. Er umfasst das Gebiet in der Gemarkung Obermenden, Flur 6, westlich der Marktstraße und der Straße „Auf dem Acker“, nördlich des Sportplatzes und östlich der Mittelstraße und enthält folgende Flurstücke:

1504, 2247, 2248, 2249, 2759, 2959, 2961, 2963, 2965, 2967, 3332, 3335, 3336, 3337, 3477, 3607, 3683, 3688, 3709

sowie Teilflächen der folgenden Flurstücke:

1166/77, 1301/77, 1507, 1591, 1694, 1695, 2230, 2231, 2233, 2684, 2725.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, für die die Geltungsdauer verlängert wird, ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt (Katasteramt Siegburg, DGK 5, Kontroll-Nr. 1057) ersichtlich.

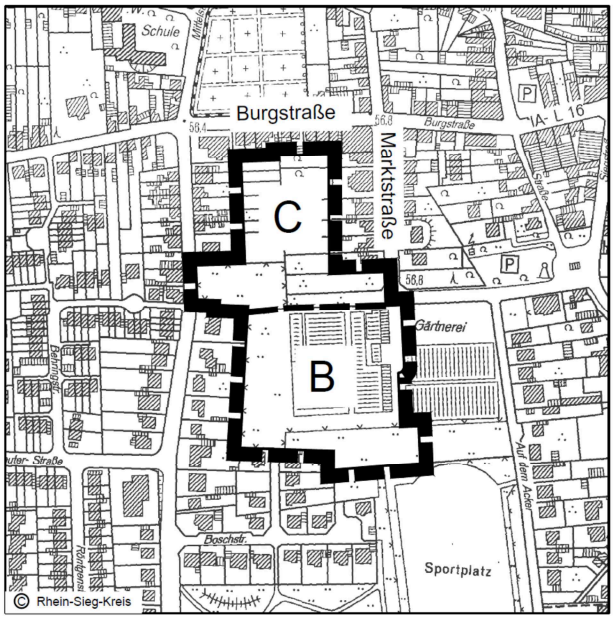

§2

Die Veränderungssperre hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann auf entsprechenden Antrag von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre begonnen werden durfte, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2019 außer Kraft. Vor diesem Zeitpunkt tritt die Satzung außer Kraft, sobald und soweit die Arbeiten am Bebauungsplan Nr. 421 – Teilbereiche B und C „Marktstraße“ abgeschlossen sind und der Plan Rechtkraft erlangt hat.

Sankt Augustin, Klaus Schumacher, Bürgermeister